

## **Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinden Ostseebad Wustrow/Ostseebad Ahrenshoop**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg/Vorpommern (KV M-V) vom 13. Januar 1998 und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabegesetzes M-V (KAG) vom 01. Juni 1993 hat die Gemeindevertretung Ostseebad Wustrow auf ihrer Sitzung am 15.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Träger und Rechtsform**

Die Tageseinrichtung für Kinder wird von der Gemeinde Ostseebad Wustrow/Ostseebad Ahrenshoop als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

### **Aufgaben**

Die Aufgaben der Tageseinrichtungen für Kinder bestimmen sich nach dem KiföG M-V in seiner jeweils gültigen Fassung.

### **§ 3**

#### **Kreis der Berechtigten**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen, wobei jedes Kind im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung für Kinder hat. Vorrang haben die Kinder, die in der Gemeinde Ostseebad Wustrow/Ostseebad Ahrenshoop ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Änderung der Wohnanschrift ist der Leitung der Kindertageseinrichtung durch die Personensorgeberechtigten umgehend zu melden.
- (2) Sofern in der Kindereinrichtung auf Antrag ein Kind aufgenommen wird, das in einem anderen Ort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, müssen beide Gemeinde-/Stadtverwaltungen zur Finanzierung der nicht durch Elternbeiträge, Landeszuschüsse und Zuschüsse des örtlichen Trägers der Jugendhilfe gedeckten Kosten vor der Aufnahme des Kindes den Abschluss einer besonderen Vereinbarung anstreben.
- (3) Im Krippen- und Hortbereich werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen, im Rahmen der verfügbaren Plätze bevorzugt aufgenommen. Maßgeblich ist die Satzung der Gemeinde Ostseebad Wustrow in der jeweils gültigen Fassung. Im Übrigen entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung für die Aufnahme des Kindes.
- (4) Wenn die festgelegte Kapazität nach Betriebserlaubnis der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (5) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt.
- (6) Übersteigt die Nachfrage nach Plätzen für Krippenkinder (im Alter bis zu 3 Jahren) das bereitstehende Betreuungsangebot, kann die Aufnahme erfolgen, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:
  - Gewöhnlicher Aufenthalt in der Gemeinde Ostseebad Wustrow/Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop
  - Berufstätigkeit oder Ausbildung des Elternteiles bei Alleinerziehenden
  - Berufstätigkeit und/oder Ausbildung bei Verheirateten bzw. in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Paaren, im Falle beider Partner.Über die Gewährung eines Betreuungsplatzes in besonders belasteten Familiensituationen bzw. bei durch den sozialen Dienst des Jugendamtes festgestellten sozialpädagogischen Bedarf trifft die Gemeindevertretung in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Einzelfallentscheidung. Darüber hinaus sind der Zeitpunkt der Anmeldung (Platz auf der Warteliste) und ein entsprechendes freies Platzangebot maßgeblich.

## **§ 4**

### **Öffnungszeiten, Betreuungszeiten, Schließzeiten, Schließtage**

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder sind an Werktagen montags bis freitags von max. 6.00 Uhr bis 17.15 Uhr geöffnet. Die maximale Öffnungszeit kann sich entsprechend des Bedarfes reduzieren.

Die Einrichtung bleibt zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres geschlossen.

- (2) Eine ganztägige Förderung mit 50 Wochenstunden kann nur auf Grundlage des KiföG erfolgen. Auf Wunsch der Personensorgeberechtigten kann auch eine Förderung im Umfang von 40 Wochenstunden in Anspruch genommen werden. Mit der Anmeldung des Kindes haben sich Personensorgeberechtigte dazu und zu den gewöhnlichen täglichen Hol- und Bringzeiten festzulegen.
- (3) Die Teilzeitförderung mit 30 Wochenstunden und die Halbtagsförderung mit 20 Wochenstunden für Vorschulkinder können durch die Personensorgeberechtigten für die Förderung des Kindes auf Grundlage des KiföG in Anspruch genommen werden. Der Platz für die Teilzeitförderung im Kindergarten und Krippenbereich steht täglich von 8.30 bis 14.30 Uhr bzw. 9.00 bis 15.00 Uhr sowie für die Halbtagsförderung für Vorschulkinder täglich von 8.00 – 12.00 Uhr zur Verfügung.  
Die Förderung erfolgt 6 bzw. 4 Stunden täglich und ist nicht auf die Woche zu verteilen. Die ganztägige Förderung im Hort erfolgt mit 30 Wochenstunden (täglich bis zu 6 Std.).  
Die Teilzeitförderung im Hort erfolgt mit 15 Wochenstunden (täglich bis zu 3 Std.). Die Wochenstunden sind ebenfalls nicht auf die gesamte Woche zu verteilen.  
Im Hort wird ein Frühhort in der Zeit von 6.00 bis 7.00 Uhr angeboten.  
Mit der Anmeldung des Kindes haben sich Personensorgeberechtigte dazu und zu den gewöhnlichen täglichen Hol- und Bringzeiten festzulegen.
- (4) Die Kontrolle über die Einhaltung der gewählten Betreuungszeit obliegt der Leitung der Tageseinrichtung.
- (5) Kinder sind i.d.R. täglich bis 8.30 Uhr in die Tageseinrichtung zu bringen.
- (6) Des Weiteren werden eine Tagesbetreuung für die Kindergartenförderung sowie eine Stundenbetreuung für Kindergarten- und Hortförderung angeboten.

## **§ 5**

### **Aufnahme**

- (1) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Anmeldung und vor seiner Aufnahme in die Tageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden. Dies ist durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Leitung der Tageseinrichtung.
- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung sowie die Gebührensatzung an.
- (4) Die Aufnahme und ein Wechsel der Kinder innerhalb der Tageseinrichtungen ist grundsätzlich nur zum 1. des Monats möglich. Für die Eingewöhnung ist auch die Aufnahme zum 15. des Monats möglich.

## **§ 6**

### **Pflichten der Personensorgeberechtigten**

- (1) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes.

- (2) Sollen Kinder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung. Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden.
- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (4) Die Abwesenheit des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.

## **§ 7**

### **Elternrat**

Für die Tageseinrichtung wird nach § 8 des KiföG ein Elternrat gebildet, der in wesentlichen Angelegenheiten der Tageseinrichtung mitwirken soll.

## **§ 8**

### **Versicherung**

- (1) Die Gemeinde Ostseebad Wustrow versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in der Einrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

## **§ 9**

### **Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder im Voraus eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

## **§ 10**

### **Abmeldung**

- (1) Die Abmeldung hat schriftlich einen Monat vor dem letzten Betreuungsmonat zu erfolgen. Eine Ummeldung der Betreuungsart ist der Leitung der Einrichtung einen Monat vor Inanspruchnahme der veränderten Betreuung mitzuteilen.
- (2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen Monat weiter zu zahlen.
- (3) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten, kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Gemeindevertretung/der Bürgermeister. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Werden durch die Personensorgeberechtigten 2 Monatsbeiträge der Benutzungs- und/oder Verpflegungsgebühren nicht gezahlt, kann durch die Verwaltung mit einer Frist von 14 Tagen die Betreuung des Kindes eingestellt werden.
- (5) Verstoßen die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die vereinbarte tägliche Betreuungszeit, kann durch die Verwaltung mit einer Frist von 14 Tagen die Betreuung des Kindes eingestellt werden, sofern innerhalb der genannten Frist durch die Personensorgeberechtigten keine neue Festlegung zur Betreuungszeit erfolgt ist.

## **§ 11**

### **Gespeicherte Daten**

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
  - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,

b) Benutzungsgebühr: Berechnungsgrundlage

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Abmeldung/Ausschluss des Kindes aus der Einrichtung.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Gleichzeitig wird hiermit die Satzung vom 01.01.1996 aufgehoben.

Ostseebad Wustrow, den 21.12.2004

Bürgermeister

Siegel

Verfahrensvermerke:

ausgehängt am: 29.12.04

abzunehmen am: 13.01.05

abgenommen am: 19.01.05

Unterschrift

Siegel

Unterschrift

Siegel